

2. Neufassung Vorlage für die Sitzung des Senats am 13. April 2021

„Entwurf einer Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie“

A. Problem

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in der Sitzung am 28. Januar 2021 u. a. folgenden Beschluss zum Antrag der Regierungsfractionen „Konzept zur Förderung der Anschaffung von (Elektro-)Fahrrädern durch Beschäftigte des bremischen öffentlichen Dienstes“ (Drucksache Nr. 20/401) gefasst:

„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. ein Angebot zur Unterstützung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst beim Kauf oder Leasing eines (Elektro-)Fahrrades zu entwickeln, wobei eine rechtliche Gleichbehandlung der statusrechtlichen Beschäftigtengruppen der Beamtinnen/Beamte und Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder zwingend sicherzustellen ist; dies könnte durch einen zinsfreien Kredit erfolgen, der über die monatliche Gehaltsabrechnung in angemessener Zeit getilgt wird, solange im Tarifbereich andere Lösungen nicht umsetzbar sind;
2. die rechtlichen Voraussetzungen zur Unterstützung der Beschäftigten zu schaffen;
-
4. der Bürgerschaft (Landtag) bis Mitte des Jahres 2021 ein entsprechendes Konzept vorzulegen.“

B. Lösung

Beschluss des Entwurfs einer Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie mit folgendem Inhalt:

Allen Beschäftigten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der der Aufsicht des Landes und der Stadtgemeinde Bremen unterstehenden Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann auf Antrag ein zweckgebundener Vorschuss zur Finanzierung des Kaufs eines Fahrrades, Lastenrades oder E-Bikes in Höhe von maximal 2.600 Euro ausgezahlt werden. Für Auszubildende sowie für Anwärter:innen besteht diese Möglichkeit ebenfalls. Die Rückzahlung erfolgt in höchstens 36 gleichen Monatsbeträgen (bei 2.600 Euro beträgt die monatliche Tilgungsrate 72,22 Euro). Für Teilzeitbeschäftigte, für Beschäftigte unterer Besoldungs- und Entgeltgruppen sowie für Anwärter:innen sowie Auszubildende kann die Rückzahlung auf eine monatliche Tilgungsrate von mindestens 25 Euro reduziert werden.

Die Vorschüsse sind aus dem Personalbudget der jeweiligen Dienststelle der antragstellenden Person zu finanzieren und auf 1 Prozent des jährlichen Personalbudgets begrenzt.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind vom Antragsverfahren der Beschäftigten abhängig und derzeit nicht bezifferbar. Aufgrund der Verpflichtung zur Rückzahlung des Vorschusses ist, überjährig betrachtet, von einer Kostenneutralität auszugehen.

Die auf Antrag zu gewährenden Vorschüsse sollen 1 Prozent des der jeweiligen Dienststelle zur Verfügung stehenden jährlichen Personalbudgets nicht übersteigen. Sie sind aus dem jeweils zur Verfügung stehenden Personalbudget zu zahlen.

Da der Umfang des Antragsverhaltens der Beschäftigten und die dafür benötigte Bearbeitungszeit noch nicht genau abschätzbar ist, wird der Aufwand nach einem Jahr evaluiert und basierend auf diesen Ergebnissen die dezentrale Bearbeitung überprüft.

Gender-Prüfung:

Die monatlichen Tilgungsraten können auf Antrag für Teilzeitbeschäftigte mit einem Stundenumfang von höchstens 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit sowie für Beamt:innen der Laufbahngruppe 1 sowie für Tarifbeschäftigte bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 TVöD bzw. TV-L auf 25 Euro reduziert werden. Da Frauen mehrheitlich in den genannten Vergütungsgruppen vorhanden sind und im Vergleich zu Männern mehrheitlich die Teilzeitbeschäftigung wahrnehmen, sind Frauen von der Möglichkeit der Reduzierung der Tilgungsrate überwiegend betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Richtlinienentwurf ist mit den Ressorts, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei sowie dem Rechnungshof abgestimmt.

Die Spitzenverbände der Gewerkschaften und Richterverbände im Land Bremen wurden mit verkürzter Frist beteiligt. Zudem wurde die Richtlinie mit dem Gesamtpersonalrat der Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen abgestimmt.

Zu dem Entwurf Stellung genommen haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen-Elbe-Weser (DGB Bremen) mit Schreiben vom 30. März 2021 (Anlage 1), die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft mit Schreiben vom 29. März 2021 (Anlage 2) und der Deutsche Hochschulverband mit Schreiben vom 24. März 2021 (Anlage 3).

Während der Deutsche Hochschulverband keine Bedenken gegen den Entwurf geäußert hat, lehnen der DGB Bremen und die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft den Richtlinienentwurf ab, soweit die Vorschussgewährung aus dem bestehenden Personalbudget erfolgen soll. Dadurch entziehe man dem Personalbudget finanzielle Mittel, die bei Einstellungen, Stellenhebungen oder Beförderungen fehlen würden. Der Vorschuss solle stattdessen aus einem zentral verwalteten und mit besonderen Mitteln ausgestatteten Budget geleistet und die zur Verfügung stehenden Mittel nach der Personalzahl der jeweiligen Dienststelle aufgeteilt werden. Weiter hält es der

DGB Bremen für wünschenswert, ergänzende Anreize für die Fahrradnutzung beispielsweise durch die Bezuschussung von Fahrradzubehör (Schloss, Helm) als Maßnahme der Gesundheitsförderung zu schaffen.

Darüber hinaus hat der Gesamtpersonalrat in seiner Stellungnahme vom 30. März 2021 gefordert, dass die Anträge zentral durch Performa Nord bearbeitet werden sollen. Nur so könnten nach Auffassung des Gesamtpersonalrats einheitliche Standards, Verlässlichkeit und Professionalität in der Bearbeitung gesichert werden. Zudem sieht auch der Gesamtpersonalrat die Finanzierung der Vorschüsse über das jeweilige bestehende Personalbudget der Dienststellen kritisch.

Auch nach der Beteiligung der Spitzenverbände der Gewerkschaften und Richterverbände im Land Bremen sowie des Gesamtpersonalrats wird an dem vorgelegten Richtlinienentwurf festgehalten.

Die von der Bürgerschaft (Landtag) geforderte Umsetzung der Gewährung von Vorschüssen zum Erwerb eines Fahrrades kann derzeit nur über die bestehenden Personalbudgets der Dienststellen erfolgen, da keine anderweitigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Folglich muss an der Regelung festgehalten werden. Zudem sind auch keine negativen Auswirkungen auf den Personalhaushalt der jeweiligen Dienststelle zu befürchten, da die Vorschussgewährung grundsätzlich auf insgesamt 1 Prozent des jährlichen Personalbudgets der jeweiligen Dienststelle begrenzt ist.

Eine Zuschussgewährung für Fahrradzubehör ist aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht umsetzbar.

Da es bei der Bewilligung des Vorschusses und dessen Rückabwicklung auf die Kenntnis der Laufzeit der Beschäftigungsverhältnisse ankommt, kann die Bearbeitung der Anträge und deren Abwicklung nicht zentral durch Performa Nord erfolgen. Die für die Antragsbearbeitung notwendigen Informationen liegen vielmehr bei der jeweiligen Personalstelle der antragstellenden Person. Die Forderung des Gesamtpersonalrats ist somit zurückzuweisen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 7. April 2021 den anliegenden Entwurf einer Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie und - nach Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses - deren Verkündung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlage:

Entwurf einer Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie

2. Neufassung Entwurf

Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (BremFahrradvorschuss-RL)

Beschlussdatum

Der Senat unterstützt den nachhaltigen und umweltverträglichen Fahrradverkehr. Er unterstützt deshalb die Fahrradmobilität der Haushalte der Bediensteten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und der sonstigen der Aufsicht des Landes und der Stadtgemeinde unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere auf den Fahrten der Bediensteten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem unverzinslichen Vorschuss zum Erwerb eines Fahrrades. Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

Nummer 1: Personenkreis, Zweck, Begrenzung

(1) Bediensteten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und der sonstigen der Aufsicht des Landes und der Stadtgemeinde unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die einen Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Entgelt haben, kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss zum Erwerb eines Fahrrades, das für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geeignet ist, gewährt werden. Der Vorschuss nach dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Vorschusses besteht nicht. Die Vorschussgewährung soll insgesamt auf 1 Prozent des jährlichen Personalbudgets der jeweiligen Dienststelle begrenzt werden und ist aus dem jeweiligen Personalbudget der Dienststelle zu finanzieren.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht antragsberechtigt; sie erhalten keinen Vorschuss.

(3) Fahrräder im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) zweirädrige einspurige mit Muskelkraft betriebene Fahrzeuge,
- b) drei- oder mehrspurige mehrrädige mit Muskelkraft betriebene Fahrzeuge (zum Beispiel Drei- oder Liegeräder),
- c) Ausführungen der unter a) und b) genannten Fahrzeuge als Lastenräder,
- d) Ausführungen der unter a), b) und c) genannten Fahrzeuge mit Tretunterstützung durch Elektromotor.

(4) Voraussetzung für die Gewährung eines Vorschusses sind ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses nach Nummer 3 und der entgeltliche Erwerb eines Fahrrades im Sinne des Absatzes 3 zum Eigentum der oder des Bediensteten.

Nummer 2: Sicherung des Vorschusses

(1) Die Finanzierung eines Fahrrads nach dieser Richtlinie darf nicht zu einer untragbaren Verschuldung der oder des Bediensteten führen. Die Tilgung des Vorschusses muss gesichert sein; eine Tilgung gilt insbesondere in Fällen einer Lohnpfändung (§§ 850 c, 850 d der Zivilprozessordnung) als nicht gesichert. Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende müssen die tarif-beziehungsweise arbeitsvertragliche Probezeit beendet haben.

(2) Die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses wird durch die Vorlage eines Kaufbelegs für ein Fahrrad im Sinne der Nummer 1 Absatz 3 gegenüber der Personalstelle nachgewiesen; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Nummer 3: Antragstellung, Antragsfrist, Vorschusshöhe, Tilgungsraten

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Vorschusses ist mit Formblatt (Anlage) spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Entstehen der Aufwendungen bei der zuständigen Stelle im Sinne der Nummer 5 Absatz 1 zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis der Kaufpreiszahlung durch Einreichung eines Kaufbelegs beizufügen. Soweit der Kauf erst nach der Antragsstellung und Bewilligung des Vorschusses erfolgt, hat die oder der Bedienstete die Kaufpreiszahlung durch Vorlage des Kaufbelegs bei der zuständigen Stelle im Sinne der Nummer 5 Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bewilligung nachzuweisen. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt in Fällen, in denen der Kauf erst nach der Antragstellung und Bewilligung des Vorschusses erfolgt, nach der Vorlage des Kaufbelegs.

(2) Der Vorschuss beträgt bis zu 2.600 Euro. Der Kaufbetrag des Fahrrades nach Nummer 1 Absatz 3 kann höher, darf jedoch nicht niedriger sein als der beantragte Vorschuss.

(3) In dem Antrag ist insbesondere anzugeben,

- a) das nach Nummer 1 Absatz 3 erworbene oder zu erwerbende Fahrrad zuzüglich der Angabe des Kaufpreises,
- b) die Höhe des zu bewilligenden Vorschusses unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2,
- c) die Höhe der Tilgungsrate unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 5 und 6.

(4) Soweit nach den Richtlinien für die Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen an bremische Beamte/Beamtinnen, Angestellte und Lohnempfänger/innen vom 7. Oktober 1994 (ABl. S. 504), nach der Bremischen Pflegezeitvorschussverordnung –BremPflZV- vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 578) oder nach dieser Richtlinie bereits ein Vorschuss gewährt wurde, der im Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 1 noch nicht getilgt ist, scheidet die Gewährung eines weiteren Vorschusses nach dieser Richtlinie bis zur vollständigen Tilgung des bereits bewilligten Vorschusses aus.

(5) Der Vorschuss ist in längstens 36 gleichen Monatsraten zu tilgen; die Mindesttilgungsrate beträgt 72,23 Euro. Erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer

des Fahrrades hierfür Ersatz aus Versicherungsleistungen, ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Rückzahlung des Vorschusses zu verwenden; der Ersatz aus Versicherungsleistungen ist gegenüber der zuständigen Personalstelle unverzüglich anzuzeigen. Für Teilzeitbeschäftigte mit einem Umfang von höchstens 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit oder Bedienstete der Laufbahngruppe 1 sowie Tarifbeschäftigte bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 TVöD oder bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 TV-L beträgt die monatliche Mindesttilgung 25 Euro. Satz 3 gilt entsprechend für Auszubildende sowie Anwärterinnen und Anwärter. Abweichend von Satz 1 und 3 kann die antragstellende Person eine höhere monatliche Tilgungsrate beantragen.

(6) Bei einer im Zeitpunkt der Vorschussbewilligung feststehenden Beendigung des Rechtsverhältnisses zum Land oder der Stadtgemeinde Bremen oder zu der sonstigen der Aufsicht des Landes und der Stadtgemeinde unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Tilgungsraten abweichend von Absatz 5 so zu bemessen, dass die vollständige Rückzahlung zum Beendigungszeitpunkt sichergestellt ist. Ist bei Beendigung des Rechtsverhältnisses der Vorschuss noch nicht vollständig zurückgezahlt worden, so ist der verbleibende Betrag in einer Summe innerhalb eines Monats nach der Beendigung zurückzuzahlen oder einzubehalten; davon kann abgesehen werden, wenn im Anschluss ein weiteres nach Nummer 1 antragsberechtigendes Rechtsverhältnis begründet wird. Satz 2 gilt entsprechend in Fällen

- a) des Wechsels der Vorschussnehmerin oder des Vorschussnehmers in den Status einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes und
- b) des Todes der Vorschussnehmerin oder des Vorschussnehmers.

(7) Vereinbart die oder der Bedienstete mit der Verkäuferin oder dem Verkäufer eine Ratenzahlung für den Kaufpreis des Fahrrads, wird der Vorschuss nicht gewährt.

Nummer 4: Beginn und Aussetzung der Tilgung

(1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem übernächsten Zahlungstag der Dienstbezüge, der Anwärterbezüge oder des Entgelts, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt. Sie ist durch die jeweilige bezügezahlende Stelle umzusetzen.

(2) Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, kann die monatliche Tilgungsrate auf Antrag für die Dauer von bis zu sechs Monaten bis auf die Hälfte ermäßigt oder die Tilgung für die Dauer von drei Monaten ausgesetzt werden.

- (3) Die Tilgung ist auf Antrag zu ermäßigen oder auszusetzen für die Dauer
- a) der vollständigen Freistellung vom Dienst oder von der Arbeitsleistung wegen Eltern- oder Pflegezeit,
 - b) des Zeitraumes, in dem wegen Fristablaufs weder Krankenbezüge noch Krankengeld aus einer Krankenversicherung zustehen.

Nummer 5: Zuständige Stelle

(1) Die Personalstelle der Dienststelle der Antragstellerin oder des Antragstellers entscheidet über den Antrag nach Nummer 3 im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Personalbudgets nach Nummer 1 Absatz 1 Satz 4. Sollten die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht für alle Antragstellenden ausreichend sein, ist das Eingangsdatum der Antragstellung für die Gewährung des Vorschusses maßgeblich.

(2) Soweit Performa Nord – Personal, Finanzen, Organisation, Management –, Eigenbetrieb des Landes Bremen als bezügelnde Stelle der jeweiligen Dienststelle tätig wird, entscheidet Performa Nord

- a) über den Beginn und die Aussetzung einer Tilgung nach Nummer 4 sowie
- b) über die Rückforderung des Vorschusses nach Nummer 2 Absatz 2 und Nummer 3.

Im Übrigen haben die Dienststellen die Auszahlung des Vorschusses, die Tilgung nach Nummer 4 sowie die Rückforderung des Vorschusses umzusetzen.

Nummer 6: Evaluierung

Der Senator für Finanzen wird dem Senat über die Anwendung der Richtlinie berichten, spätestens bis zum 1. Juli 2023.

Nummer 7: Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 3. Mai 2021 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bremen-Elbe-Weser

DGB Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofplatz 22-28 | 28195 Bremen

Matthias Schneider
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen - Referatsleitung 30
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
- via mail -

Anlage 1

Stellungnahme des DGB zum Entwurf der Richtlinie für die Gewährung eines Vor- 30. März 2021
schusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtge-
meinde Bremen (BremFahrradvorschuss-RL)

Sehr geehrter Herr Schneider,

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir begrüßen, dass die FHB mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf ihren Beschäftigten die Anschaffung hochwertiger Fahrräder –mit oder ohne elektrische Tretunterstützung- erleichtern will. Das Vorhaben passt nicht nur gut zu aktuellen verkehrs- und klimapolitischen Zielen, sondern ist ebenso als ein Beitrag zur Gesundheitsförderung für Beschäftigte und auch als ein Element zur Attraktivitätssteigerung des Öffentlichen Dienstes zu sehen.

Der DGB unterstützt nachdrücklich, dass Bremen damit eine Alternative zum sogenannten Dienstradleasing schaffen will, die ohne kritische und für die Beschäftigten schwer überschaubare Nachteile in der Sozialversicherung, insbesondere der Rentenversicherung, auskommt und auch nicht die finanziellen Grundlagen der öffentlichen Haushalte aushöhlen.

Zugleich befürchten wir jedoch, dass die den Beschäftigten angebotenen Vorteile in dieser Form zu gering ausfallen, um die Attraktivität deutlich und nachhaltig zu gestalten. Denn im Umfeld anhaltend niedriger Zinsen ergibt sich für viele Beschäftigte kein nennenswerter Vorteil. Nur ein vermutlich überschaubarer Teil der Beschäftigten, die anderenfalls zwingend auf eine Kreditfinanzierung ihres Fahrrads angewiesen wären, oder denen diese womöglich mit Blick auf ihr geringes Einkommen nicht gewährt würde.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für wünschenswert, der vorliegenden Richtlinie noch ergänzende Anreize für die Fahrradnutzung beispielsweise durch die Bezuschussung von Fahrradzubehör (Schloss, Helm) als Maßnahme der Gesundheitsförderung, zur Seite zu stellen.

Annette Düring
Vorsitzende
DGB Bremen-Elbe-Weser

annette.duering@dgb.de

Telefon: 0421-33576-10
Telefax: 0421-33576-60

dü/te

Bahnhofplatz 22-28
28195 Bremen

bremen.dgb.de

Dessen ungeachtet bewertet der DGB den vorliegenden Richtlinienentwurf als einen wichtigen ersten Schritt in die richtige Richtung. Die Regelungen im Einzelnen bilden aus unserer Sicht einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem berechtigten Interesse der Arbeitgeberin auf Tilgung in angemessener Frist und der finanziellen Belastbarkeit der Beschäftigten. Aus Bremerhavener Sicht wäre eine deutliche Trennung der Belange des Landes und der Kommunen regelmäßig wünschenswert. Verstärkt gilt dies natürlich immer dort, wo es um eine anteilige Zuweisung von Leistungen geht. Wichtig ist uns aber auch, dass Bremerhaven bei politischen Entscheidungen als Teil des Bundeslandes „mitgedacht“ wird.

Zu Nummer 1, Absatz 1, letzter Satz

Eine Vorschussgewährung aus dem jeweiligen Personalbudget der Dienststelle lehnen wir ab. Da in jedem Jahr ein Prozent des jährlichen Personalbudgets zur Finanzierung zur Verfügung stehen soll und die individuellen Vorschüsse grundsätzlich in 36 Monaten wieder zurückgezahlt werden, entsteht ein dauerhafter Finanzierungsbedarf von zwei Prozent des Personalbudgets.

Die Finanzierung der geplanten Vorschüsse soll also vollständig durch das vorhandene Personal erfolgen. Dies wäre zum Beispiel dadurch möglich, Stellen nicht neu zu besetzen oder aber auf Beförderungen und Hebungen zu verzichten. Beides kommt für uns nicht in Betracht. Um die übermäßige Arbeitsbelastung im öffentlichen Dienst nicht noch weiter zu erhöhen, müssen nicht nur die vorhandenen Stellen ausgeschöpft, sondern in vielen Bereichen sogar noch zusätzliche Stellen geschaffen werden. Und ein Verzicht auf Beförderungen und Hebungen würde zumeist diejenigen treffen, die gar keinen Vorschuss beantragen.

Darüber hinaus ist die Berechnung der Mittel aus dem Personalbudget der Dienststellen ungerecht. So führen unterschiedlich hohe Durchschnittsgehälter /-besoldung der Beschäftigten dazu, dass in schlechter bezahlten Bereichen auch weniger Geld für Vorschüsse zur Verfügung stehen würde, also weniger Beschäftigte von dieser Regelung Gebrauch machen könnten. Die von der Bürgerschaft angestrebte Förderung gerade für die Beschäftigten mit geringerem Einkommen wird damit nicht erreicht. (Drucksache 20/710)

Wir schlagen vor, die Vorschüsse aus einem zentral verwalteten und mit besonderen Mitteln versehenen Budget zu finanzieren und die zur Verfügung stehenden Summen nach Zahl der Beschäftigten je Dienststelle zu verteilen.

Falls der Senat an der vorgesehenen Finanzierung der Vorschüsse festhält, lehnen wir die Richtlinie in Gänze ab.

Zu Nummer 3 Absatz 2

Einem reduzierten Vorschuss für Anwärterinnen und Anwärter sowie Auszubildende stimmen wir nicht zu. Der Kaufpreis für Fahrräder variiert nicht nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses und Berufseinsteiger verfügen typischerweise über vergleichsweise geringere Bezüge.

Zu Nummer 3 Absatz 5 Satz 3 und 4

Die bisherige Formulierung impliziert eine monatliche Rückzahlung unter 25 Euro für Vollzeitbeschäftigte, die nur einen relativ geringen Vorschuss beantragt haben. Wir schlagen vor, in Satz 3 eine generelle Rückzahlung von mindestens 25 Euro je Monat festzulegen und in Satz 4 auch Teilzeitbeschäftigte aufzunehmen.

Zu Nummer 5

Als Folgenänderung der Nummer 1, Absatz 1, letzter Satz, muss auch Nummer 5 neu gefasst werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Annette Düring

Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Bremen-Elbe-Weser

Anlage 2



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Bremen

DFeuG Bremen – Machandelweg 11 – 28755 Bremen

Landesgeschäftsstelle
Machandelweg 11
28755 Bremen

**Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Referatsleitung 30
Herr Schneider
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen**

Tel: +49(0)176 52 12 45 49
Fax: +49(0)421 699 42 80
geschaeftsstelle-bremen@dfaug.de
www.dfaug.de

Bremen, 29. März 2021

Betreff: Entwurf einer Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schneider,

in Ihrem Schreiben vom 23.03.2021 baten Sie uns im Rahmen des
Beteiligungsverfahrens gemäß § 93 Bremisches Beamtenengesetz zu dem Entwurf einer
„Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie“ Stellung zu beziehen.

Die DFeuG Bremen nimmt wie folgt Stellung:

Wir lehnen die Einführung der Fahrradvorschuss-Richtlinie vollumfänglich ab.
Sie führt zu keinerlei Vorteil für das Personal und ist durch den zu erwartenden,
erheblichen Verwaltungsaufwand für die Dienstherren und auch für die Beschäftigten
Kostenintensiv.

Grundsätzlich begrüßen wir jedoch, dass das Fahrradfahren zur Gesunderhaltung und
der Verzicht der Kraftfahrzeugnutzung aus ökologischen Gründen gefördert werden
soll. Leider ist jedoch diese Richtlinie ein Schritt in die falsche Richtung.





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Bremen

Im Einzelnen:

Die Bearbeitung der Anträge, vor allem aber für die Überwachung der Einhaltung der Vertragsbedingungen und für die Zahlungseingangskontrolle wird ein erheblicher Zeitaufwand erwartet.

Dem Personalbudget wird durch diesen Vorschuss unnötig Geld entzogen. Da bei der aktuellen Wirtschaftslage bzw. dem aktuellen Leitzins in der Regel ein kostenloser Ratenkauf möglich ist oder aber ein Kredit zu günstigen Konditionen auf dem freien Markt erhältlich ist, bietet diese Form der Endgeldumwandlung kaum einen Vorteil.

Der Vorteil der Zinsfreiheit muss vom Beschäftigten als Geldwerter Vorteil versteuert werden. Hier entsteht für den Beschäftigten bürokratischer Aufwand. Die letzten erahnbaren Reste eines Vorteils entfallen somit.

Fazit:

Dem Beschäftigten wird eine Leistung angeboten, welche nicht benötigt wird und auf anderem Wege ebenso erhältlich ist. Dabei entstehen beiden Seiten erhebliche Kosten und Arbeitsaufwand. Somit sehen wir eine Zweckentfremdung des Personalbudgets.

Wir bedanken und für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichem Gruß

Axel Seemann

Landesverbandsvorsitzender

DFeuG

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Landesverband Bremen



Stellungnahme

**des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Bremen - (DHV)**

zum Entwurf einer Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie

(Stand: Januar 2021)

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Bremen - begrüßt den Entwurf einer Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie sehr. Dies zum einen weil die geplanten Regelungen dem Klimaschutz dienen und zum anderen die Tarif-Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und die Beamt:innen nun die finanzielle Möglichkeit erhalten, sich ein Fahrrad, insbesondere auch ein Elektro-Fahrrad anzuschaffen. Der Kaufpreis kann dann im Rahmen des Vorschusses sehr viel besser vom Einzelnen aufgebracht und mit maßvollen Tilgungsraten an die Freie Hansestadt Bremen zurückgezahlt werden.

gez. Professor Dr. Stefan Bornholdt
DHV-Landesverbandsvorsitzender

gez. Dr. Ulrike Preißler
DHV-Landesgeschäftsführerin

24. März 2021